

**VG 28 L 401.18 A**

**Beglaubigte Abschrift**

φ



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [redacted] geb. [redacted],  
[redacted] Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen,  
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oestmann  
als Einzelrichter

am 26. Oktober 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (VG 28 K 402.18 A) ge-  
gen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge vom 12. Juni 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

### Gründe

Der Antrag der eritreischen Antragstellerin vom 26. Juli 2018,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 26. Juli 2018 (VG 28 K 402.18 A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist der Bescheid vom 12. Juni 2018 nicht bestandskräftig geworden.

Die am 26. Juli 2018 erhobene Klage und der Eilantrag sind fristgerecht innerhalb der Wochenfrist gem. § 74 Abs.1 AsylG bei Gericht eingegangen. Zwar wurde der angefochtene Bescheid ursprünglich bereits am 15. Juni 2018 unter der früheren Anschrift der Antragstellerin in der [REDACTED] in [REDACTED] Berlin zugestellt. An diesem Tag zog die Antragstellerin allerdings zunächst in die [REDACTED] in [REDACTED] Berlin. Die AWO teilte der Antragsgegnerin diese neue Anschrift am [REDACTED]. Juni 2018 mit. Die Antragstellerin zog dann ausweislich der Meldebescheinigung am [REDACTED]. Juni 2018 in das [REDACTED] in [REDACTED] Berlin. Die Meldebescheinigung ging der Antragsgegnerin am [REDACTED]. Juni 2018 zu. Die Zustellung des Bescheides an die Mitarbeiterin der AWO am 5. Juli 2018 ist unwirksam, weil die Vollmacht vom 28. Mai 2018 nicht die Entgegennahme von Bescheiden umfasst. Die Antragsgegnerin stellte den Bescheid am 20. Juli 2018 sodann erneut unter der Anschrift [REDACTED] in [REDACTED] Berlin zu. Die Zustellung des Bescheides am 15. Juni 2018 unter der früheren Anschrift ist nicht wirksam geworden. Die Antragstellerin hat durch die Mail von [REDACTED] vom 24. August 2018 glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin bereits am 15. Juni 2018 ausgezogen ist. Sie muss sich auch nicht die frühere Anschrift nach § 10 Abs. 2 AsylG zurechnen lassen, da sie unverzüglich den Wechsel der Anschrift mitgeteilt hat (§ 10 Abs. 1 AsylG). Zudem hat die Antragsgegnerin mit der neuen Zustellung am 20. Juli 2018 einen neuen Bescheid erlassen.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin, weil die Abschiebungsanordnung in Bezug auf den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG) voraussichtlich rechtswidrig ist.

- 3 -

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens richtet sich vorliegend nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO, Abl. Nr. L 180 S. 31). Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO ist derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, über dessen Grenze der Asylbewerber aus einem Drittstaat illegal eingereist ist. Das ist im vorliegenden Fall Italien, über dessen Grenze sie eingereist ist. Die Angaben werden bestätigt durch einen Eurodac-Treffer vom 9. April 2018 (IT2ME010Y).

Die Zuständigkeit Italiens ist nicht nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO bendet. Insoweit kommt es nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO auf die Situation zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in einem Mitgliedstaat an. Die Antragstellerin beantragte am 5. April 2018 in Deutschland Asyl. Das Bundesamt stellte am 9. April 2018 ein Übernahmesuchen an Italien. Da die italienischen Behörden auf das Übernahmesuch nicht reagiert haben, ist gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die betreffende Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen (Art. 18 Abs. 1 Buchstabe a Dublin III-VO). Die generelle Verweigerung der Übernahme von Schutzsuchenden durch Italien steht einer Überstellung jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil die Dublin III-VO eine solche Verfahrensweise nicht vorsieht, sondern es ggf. einer Individualablehnung bedürfte. Eine solche ist ausweislich der Asylakte nicht innerhalb der maßgeblichen Frist beim Bundesamt eingegangen.

Vorliegend spricht jedoch alles dafür, dass die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien – unabhängig von der Frage, ob die allgemeinen Aufnahmebedingungen systemische Schwachstellen aufweisen – rechtswidrig ist und sie einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO hat. Nach dieser Vorschrift kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu

- 4 -

- 4 -

prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dieses Ermessen ist im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK –) auszuüben und führt zum Selbsteintrittsrecht, wenn eine Abschiebung in den eigentlich zuständigen Staat im Einzelfall zu einer Verletzung der EMRK führen würde. Es handelt sich um ein subjektives Recht des Drittstaatsangehörigen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 10. Juli 2017 – VG 28 L 301.17 A –, vom 19. Juli 2017 – VG 28 L 278.17 A – und vom 25. April 2018 – 28 L 850.17 A –).

Nach summarischer Prüfung reduziert sich das der Antragsgegnerin hiernach zustehende Ermessen aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Antragstellerin im vorliegenden Fall zu deren Gunsten auf Null. Die Überstellungssituation für Angehörige sogenannter vulnerabler Gruppen nach Italien ist nicht unbedenklich. So hat bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 4. November 2014 (Nr. 29217/12, Tarakhel gegen Schweiz, NVwZ 2015, 127) ausgeurteilt, der überstellende Mitgliedstaat müsse sich von Italien Garantien geben lassen, dass bei diesem vulnerablen Personenkreis die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK in Italien nicht bestehe. Zu diesem vulnerablen Personenkreis gehören gemäß Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie, ABl. Nr. L 180 S. 96) u. a. Personen mit psychischen Störungen (ständ. Rechtsprechung). Bei summarischer Prüfung bestehen erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin angesichts ihrer bestehenden psychischen Beeinträchtigungen in der Lage ist, in Italien entsprechende Hilfen einzufordern und die erforderliche Versorgung zu erhalten. Die Antragsgegnerin hat sich hierzu nicht geäußert, sondern nur allgemein darauf hingewiesen, dass Asylbewerber in Italien während des Asylverfahrens Anspruch auf psychologische Hilfe und – ab Registrierung des Asylantrags – auf medizinische Versorgung haben, hingegen weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht hat, dass vorliegend entsprechende Zusicherungen – wie sie nach der Rechtsprechung des EuGH geboten sind – von italienischen Behörden eingeholt bzw. erteilt wurden.

Die Antragstellerin zählt zu diesem Personenkreis, da sie u. a. unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Dies hat sie durch die Basisdokumentation der Charité vom ■ Juni 2018 und der Wiedervorstellung vom ■ Juli 2018 ausreichend belegt. Ferner ergibt sich aus dem Befundbericht des Facharztes für Psychiatrie und

- 5 -

- 5 -

Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2018, dass eine Abschiebung der Antragstellerin „mit Sicherheit“ zu einer Retraumatisierung mit Zuspitzung der depressiven Symptomatik und mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine Suizidalität münden wird. Die Angaben genügen auch den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten formalen Anforderungen an die Inhalte ärztlicher Atteste. So wird nicht nur beschrieben, seit wann und wie die Antragstellerin behandelt wird, sondern es wird auch dargelegt und begründet, dass die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung nach einer Exploration der Antragstellerin und einem weiteren Testverfahren getroffen worden ist. Aus den genannten Unterlagen ergibt sich bereits nachvollziehbar, dass die Antragstellerin unter erheblichen psychischen Beeinträchtigungen leidet und somit besonders vulnerabel ist.

Die pauschalen Einwände der Antragsgegnerin gegen die ärztlichen Atteste und Berichte vermögen dagegen die Vulnerabilität der Antragstellerin nicht in Zweifel zu ziehen, da sie jedenfalls nach summarischer Prüfung eine posttraumatische Belastungsstörung glaubhaft belegen.

Auf die mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2018 eingereichte Bescheinigung des [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 kommt es daher nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Über den Antrag auf Prozesskostenhilfe braucht nicht entschieden werden, da die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Oestmann

